

RICHTLINIE 2006/48/EG (es sei denn RL 2006/49/EG ist explizit genannt)	KURZBEZEICHNUNG	BESCHREIBUNG	UMSETZUNG IN FL
<b>Gegenparteiausfallsrisiko von Derivaten und anderen Forderungen</b>			
Anhang III, Teil 3	Alternative Hundertsätze zur Erfassung des zukünftigen potentiellen Kreditrisikos für ausgewählte Geschäfte	Unter bestimmten Bedingungen können die zuständigen Behörden Kreditinstituten zur Berechnung der zukünftigen potenziellen Kreditrisiken für ausgewählte Geschäfte spezielle Prozentsätze gestatten	Nein
Anhang III, Teil 6, Ziff. 7	Höherer Wert für Skalierungsfaktor Alpha (Multiplikator zur Berechnung des Forderungswerts bestimmter Geschäfte)	Die Aufsichtsbehörden können einen höheren Alpha-Wert als 1,4 vorschreiben	Ja Anhang I Abschnitt 1 Teil 1 III Ziff. 14 Abs. 3 ERV
Anhang III, Teil 6, Ziff. 12	Eigene Schätzung des Skalierungsfaktors Alpha (Multiplikator zur Berechnung des Forderungswerts bestimmter Geschäfte)	Die zuständigen Behörden können Kreditinstituten gestatten, vorbehaltlich einer Untergrenze von 1,2 ihre eigenen Alpha-Schätzungen zu verwenden.	Ja Anhang I Abschnitt 1 Teil 1 III Ziff. 14 Abs. 8 ERV
Annex III, Part 7c (ii)	Berechnung (getrennt/aggregiert) des „Netto-Brutto-Quotient“	Nach dem Ermessen der zuständigen Behörde können die Kreditinstitute bei der Berechnung des „Netto-Brutto-Quotient“ entweder die getrennte Berechnung oder die Aggregation anwenden. Wenn die Mitgliedstaaten ihren Kreditinstituten die Wahl der Methoden gestatten, so muss die einmal gewählte Methode auch konsequent beibehalten werden.	Ja Art. 46 Abs. 8 ERV